

## 23. Tarif für die Benutzung der städtischen Bohlwerke und Landungsplätze in Harburg.

Von allen an die städtischen Bohlwerke und Landungsplätze in Harburg anlegenden Schiffen, auch wenn sie nicht laden oder löschen, ist für jedes volle Kubikmeter ihres Nettoraumgehalts und jede, wenn auch nur begonnene Liegezeit von 30 Tagen ein Schiffsliegegeld von . . . . 1 Pfennig im Voraus zu entrichten.

Befreit von dieser Abgabe sind:

- 1) Fahrzeuge, welche nur für einen die Dauer einer Stunde nicht überschreitenden Zeitraum anlegen, ohne Güter zu laden oder zu löschen oder um nur Personen aufzunehmen oder abzusetzen.
- 2) Fahrzeuge, welche Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reiches sind oder welche lediglich für königliche Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 24. März 1885 am 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 30. März 1896.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Der  
Finanzminister.

Der Minister  
der öffentl. Arbeiten.

\*

\*

\*

## 24. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung des II. Kanalplatzes.

Wegen Benutzung des II. Kanalplatzes, d. i. des Platzes am Verkehrshafen zwischen der Bude des städtischen Hafenwärters und der Ausmündung des Kaufhauskanals, erlassen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachstehende polizeiliche Vorschriften:

I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Wasser dient ausschließlich als Aus- und Einladeplatz für die an die Bohlwand anlegenden Schiffe und darf nur für die Zeit des Beladens oder der Löschung eines Schiffes von der damit beschäftigten Mannschaft zum Lagern oder Aufstellen von Gegenständen benutzt werden.

II. Der übrige Raum bis zum Fußwege an der Fahrstraße dient als öffentlicher Lagerplatz, kann auch zur Aufstellung von Fuhrwerken benutzt werden. Wer von dem Plage in dieser Weise Gebrauch machen will, hat solches bei dem Hafenwärter anzumelden und sich von diesem eine Lagerstelle oder einen Stand anweisen zu lassen.

III. Für die nach Nr. II. gestattete Benutzung wird folgende Gebühr erhoben:

- |                                                                                                                                                                           |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| A. Für je 1 qm Lagerraum und für sieben Tage oder kürzere Zeit                                                                                                            | 10 J. |
| Wird der Lagerraum länger als zwei Wochen benutzt, so steigt diese Gebühr für jede begonnene fernere Woche auf . . . . .                                                  | 20 J. |
| B. Für den Stand eines Wagens für einen Tag . . . . .                                                                                                                     | 10 J. |
| Wird der Stand länger als drei Tage benutzt, so beträgt diese Gebühr für jede begonnene Reihe von weiteren sieben Tagen                                                   | 50 J. |
| Umherziehende Händler, Künstler und Schaubudenbesitzer, welche Wagen mit Wohnungs-Einrichtung aufstellen, haben für jeden Wagen und für einen Tag zu entrichten . . . . . | 30 J. |

Diesen ist die Aufstellung von Wagen für längere Zeit als zwei Tage nicht gestattet. Für die Zeit des hier stattfindenden Krammarktes und des Bogelschießens kann die Aufstellung von Wagen bis zu fünf Tagen gestattet werden.

IV. Als ein Tag Lager- oder Aufstellungszeit wird gerechnet die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Abends des folgenden Tages.